

EHRENMITGLIEDER UND EHRENPLAETZE

IM SCHUETZENVEREIN FINTEL GIBT ES EHRENMITGLIEDER
UND EHRENPLAETZE.

DIE EHRENMITGLIEDER BRAUCHEN KEINEN BEITRAG ZU ZAHLEN,
AUSSERDEM WERDEN SIE BEI VERSAMMLUNGEN EXTRA BEGRUESST.
EHRENMITGLIED WIRD MAN ZUM BEISPIEL, WENN MAN 40
JAHRE IM VEREIN IST ODER IHM IN BESONDERER WEISE
DIENT, WIE ZUM BEISPIEL RECHTSANWALT HANS MUELLER, RO-
TENBURG.

EHRENPLAETZE SIND EHRENBEZEICHNUNGEN, DIE LANGJAEHRIGE
VORSTANDSMITGLIEDER NACH DEM AUSSCHIEDEN AUS DEM VOR-
STAND ERHALTEN. SIE WERDEN ZUM BEISPIEL ZUM EHRENVOR-
SITZENDEN ODER EHRENSCHRIFTFUEHRER ERNANNT. ANSONSTEN
HABEN SIE KEINE VORRECHTE.

EHRENMITGLIEDER

JOHANN	BASSEN
FRIEDRICH	BROOKS
HANS	MUELLER
KARL	ROGGE
ALFRED	WIECHERN
HAYMO	RETHWISCH
RUTH	BRETSCHNEIDER

EHRENPLAETZE

FRIEDRICH	BROOKS	EHRENGESCHAFTSFUEHRER
JOSEPH	NORDMANN	EHRENFAHNENTRAEGER
HELMUT	FRÄHL	EHRENSCHATZMEISTER
AUGUST	BONAS	EHRENFESTAUSSCHUSSVOR.
JOHANNES	ROGGE	EHRENZELTMEISTER
HELMUT	HOLSTEN	EHRENKOMMANDEUR
WILHELM	STOEVER	EHRENSCHATZMEISTER
HEIND	MEYER	EHRENFESTAUSSCHUSSVOR.
HANS G.	ROEHRIS	EHRENSCHIESSSPORTLEITER

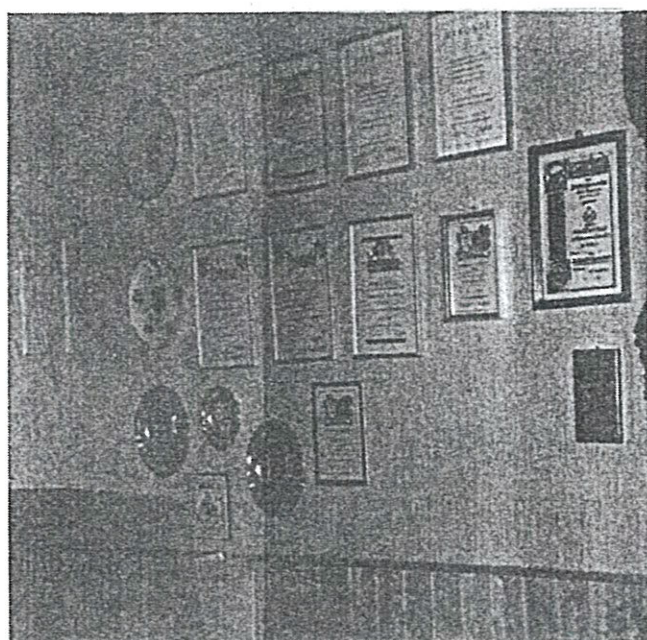
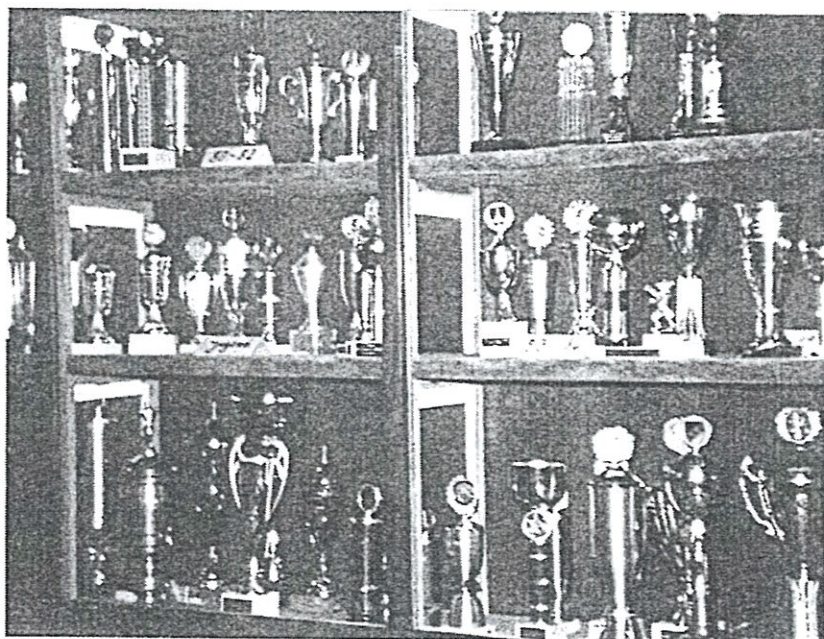
DAS MIT ABSTAND BERUEHMTESTE EHRENMITGLIED DES FINTEL-
LER SCHUETZENVEREINS DUERFTE JAMES LAST SEIN.

ER WAR MIT EINIGEN MUSIKERN IM JAHRE 1974 IN FINTEL
ZU BESUCH UND BETEILIGTE SICH AUCH AN DEN FESTLICH-
KEITEN DES VEREINS. AUS DIESEM GRUNDE WURDE ER AUCH
ALS EHRENMITGLIED AUFGENOMMEN.



POKALE UND URKUNDEN

DER SCHUETZENVEREIN FINTEL WAR BEIM SCHIESSEN SCHON
IMMER RECHT ERFOLGREICH, AUS DIESEM GRUND WURDEN IN
DEN LETZTEN JAHREN IN DER SCHUETZENHALLE ZWEI FENSTER
ZU POKALSCHRAENKEN UMGEBAUT. AUSSERDEM GIBT ES EINE
WAND, AN DER ALLE URKUNDEN UND ZINNTELLER ANGEBRACHT
SIND.



DER BAU DES NEUEN SCHUETZENHAUSES

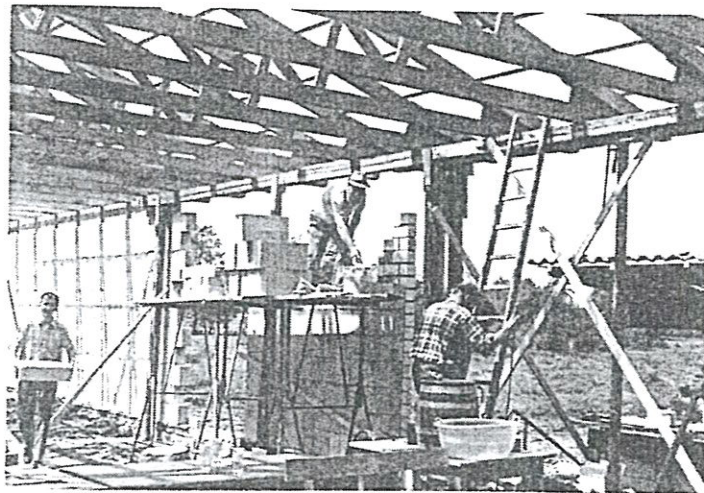
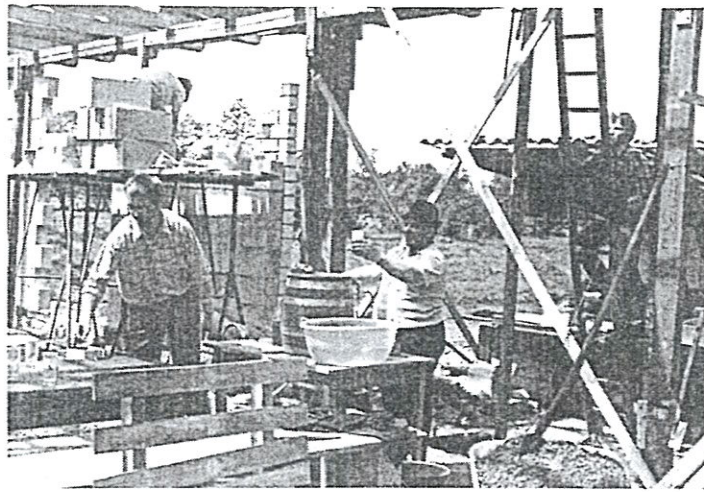
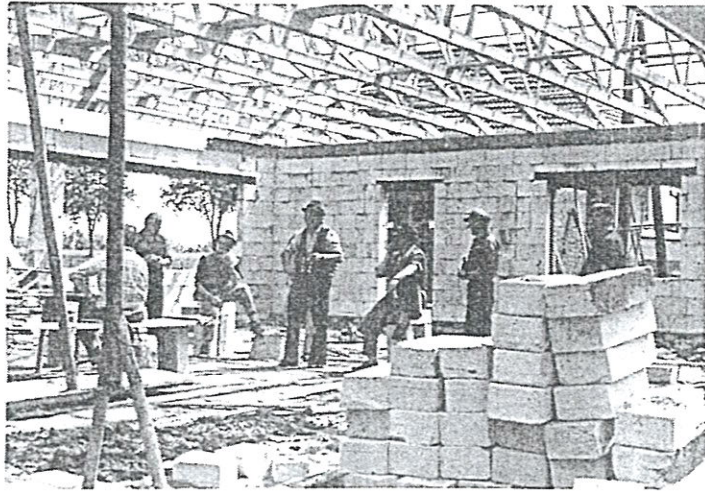
NACHDEM 1968 DAS SCHUETZENGELAENDE VON 7 MORGEN (17000 QM) FUER 14000 DM IN SCHUETZENBESITZ UEBERGEANGEN WAR, HATTE SICH IM JAHRE 1970 DER VORSTAND (HAUPTSACHELICH WILHELM STOEVER) DAZU ENTSCLOSSEN HIERVON 3 BAUPLAETZE A 3000 QM FUER EINEN EINZELPREIS VON 14000 DM ZU VERKAUFEN.

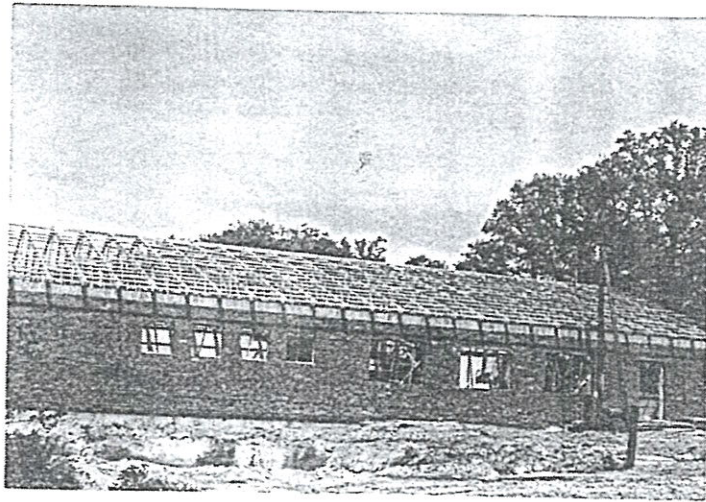
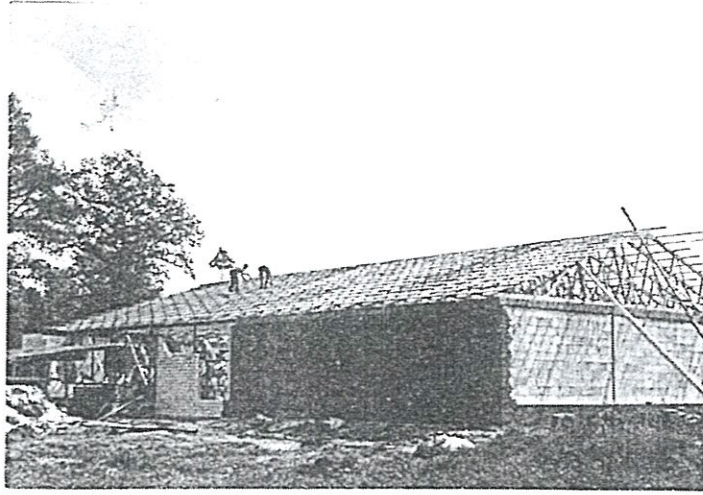
ALS AUFLAGE ERHIELT DER VEREIN AUF JEDEM GRUNDSTUECK EINEN FISCHTEICH AUSZUEBEN UND FUER TRINKWASSER ZU SORGEN. MIT DEM GELD, DAS DANACH NOCH VERBLIEB, BESCHLOSS MAN, EINE GANZ NEUE SCHUETZENHALLE ZU BAUEN. DOCH ENDE DES JAHRES 1970 WAR MAN SICH IMMER NOCH NICHT UEBER DEN BAU EINIG, ES WURDEN JEDOCH SCHON AUSSCHUESSE GEBILDET, DIE AM TAGE 'X' IN KRAFT TRETEN SOLLTEN:

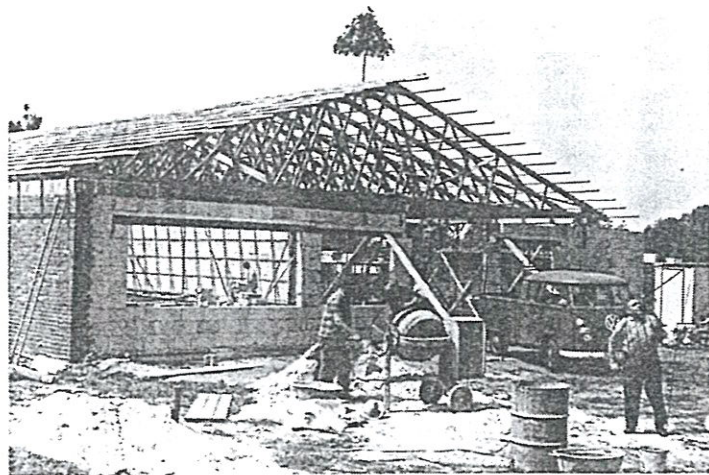
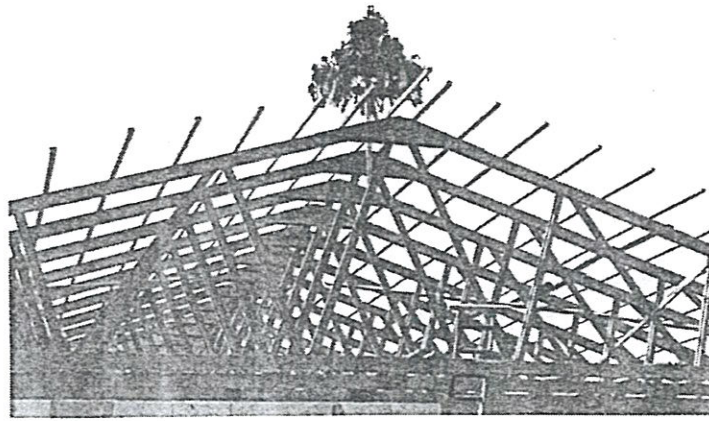
- EINTEILUNG DER SCHUETZEN ZUR ARBEIT EDGAR SANDER.
- ABBAU DER ALTEN LICHTLEITUNGEN HANS BONAS UND HEINER HAGEMANN.
- UEBERWACHUNG DER ARBEITEN WILLI MARQUARDSEN.
- MATERIALBESCHAFFUNG WILHELM STOEVER.
- BAUAUSFUEHRUNG WERNER OSTERMEYER.
- MAURERARBEITEN HEINO MEYER UND HELMUT BENECKER.
- ZIMMERARBEITEN HELMUT HOLSTEN UND JOHANNES ROGGE.

ENDE MAEZ '71 BESTELLTE DANN WILHELM STOEVER EINIGE LEUTE, DIE DAS ALTE GEBAEUDE ABRISSEN. DANACH WURDE SOFORT MIT DEM NEUBAU BEGONNEN. WAEHREND DER BAU SCHON IM VOLLEN GANGE WAR, TRAF DANN AUCH SCHLIESSLICH DIE BAUGENEHMIGUNG DER BAUBEHOERDE EIN.

DA DER SCHUETZENVEREIN DAS KREISSCHUETZENFEST FUER 1971 ANGENOMMEN HATTE, MUSSTE DER BAU MOEGLICHST SCHNELL VOLLENDET SEIN. DIESES GESCHAH DANN AUCH IN 2 1/2 MONATEN.







DAS DER BAU IN DIESER KURZEN ZEIT BEENDET WERDEN KONNTE, IST NUR DEM TATKRAEFTIGEN ZUSAMMENWIRKEN ARBEITSFREUDIGER MITGLIEDER ZU VERDANKEN.

ES IST UNMOEGLICH, AN DIESER STELLE ALLE ZU NENNEN, DIE MITBAUTEN. DENN KAUM JEMAND FEHLTE, WENN DER VEREIN ZUR MITHILFE AUFRIEF. SO SEIEN WENIGSTENS DIEJENIGEN GENANNT, DIE DEN MOTOR DER ARBEITEN BILDETEN. DAS MITGLIED DES VEREINS WILHELM STOEVER SCHUF DEN ENTWURF FUEER DAS HEIM UND BESORGTTE DIE BESCHAFFUNG DES BAUMATERIALS. FAST IMMER WAREN WILLI MARQUARDSEN, EDGAR SANDER UND MAURERMEISTER HELMUT BENECKER AUF DEM BAUPLATZ ZU FINDEN. SIE SORGTEN NICHT NUR FUEER EINEN GUTEN ABLAUF DER ARBEITEN, SONDERN GRIFFEN AUCH KRAEFTIG MIT ZU.

SCHUETZENBRUEDER WAREN AUCH DIE INHABER DER BAUFIRMEN HEINO MEYER UND WILHELM OETJEN, DIE DEM BAU VERSCHIEDENE ARBEITSSTUNDEN WIDMETEN. NICHT ANDERS SAH ES BEI DEN BESITZERN DES SAEGEWERKES HOLSTEN & ROGGE AUS, DIE DIE RIESIGEN DACHBINDER LIEFERTEN SOWIE DIE BEDACHUNG FUEER SCHIESSSTAND UND KUGELFANG BAUTEN. DA IST WEITERHIN HANS BONAS ZU NENNEN, DER DIE INSTALLATION DER ELEKTRISCHEN UND SANITAEREN ANLAGEN VORNAHM. DIE TISCHLERMEISTER WILHELM GERKEN UND RUDOLF HEINECKER LIEFERTEN NICHT NUR DIE HOLZARBEITEN, SONDERN ZEIGTEN SICH DABEI AUCH ALS SCHUETZENBRUEDER. WENN DER MALERMEISTER HANS - GUENTHER ROEHRAS ALS LETZTER GENANNT WIRD, SO NUR DESHALB, WEIL ER DEM BAU DIE LETZTE VERSCHOENERUNG GAB.

MANCHE NACHBARLICHE HILFE, SO DIE LIEFERUNG DES WASSERS, ERHIELTEN DIE BAULEUTE VON SCHUETZENBRUDER HEINZ TOEDTER, DESSEN HAUS NEBEN DEM HEIM DER SCHUETZEN LIEGT. NACH FERTIGSTELLUNG DES SCHUETZENHAUSES BELIEF SICH SEIN VERKEHRSWERT AUF CA. 195000 DM.

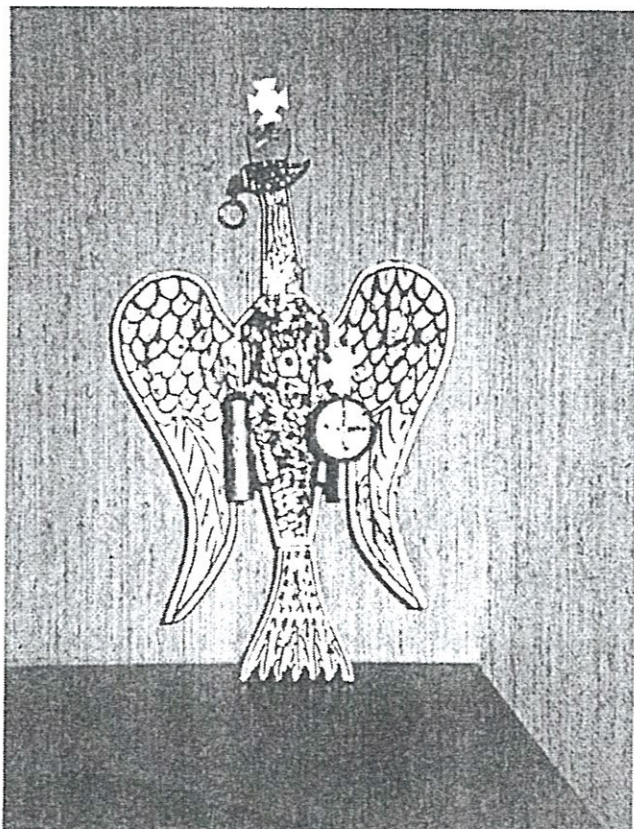
DER VOGELKÖNIG

IN FINTEL WIRD AUSSER DEM KÖNIG, DER DAMENKÖNIGIN UND DEM KINDERKÖNIG AUCH NOCH EIN VOGELKÖNIG AUSGESCHOSSEN.

UM DIE WÜRDE DES VOGELKÖNIGS WIRD JEDES JAHR BEIM ABSCHLUSSSCHIESSEN MIT DEM LUFTGEWEHR STEHEND AUFGELEGT GESCHOSSEN.

WIE MAN AUF DEM FOTO UNTEN SIEHT, BESTEHT DER VOGEL AUS MEHREREN TEILEN. SIE WERDEN NACH FOLGENDEN MUSTER GESCHOSSEN: ZEPTER, REICHSÄPFEL, KOPF, SCHWANZ, SILBERFLÜGEL, GOLD FLÜGEL UND ALS ENTSCHIEDENES TEIL DER RUMPF.

AUF DEN RUMPF WIRD SO LANGE GESCHOSSEN BIS DIESER VOLLSTÄNDIG HERUNTERGEFALLEN IST. DER SCHÜTZE, DER DAS SCHAFFT, IST VOGELKÖNIG. ER ERHÄLT ALS ANERKENNUNG EINEN ORDEN UND DEN WIEDER ZUSAMMENGEBASTELTEN VOGEL.



DIE JAHRE 1971 - 1981

ZUM 100 JAEHRIGEN JUBILAEUM IM JAHRE 1971 BESCHLOSS
MAN, EHRENSCHEIBEN MIT DEM AUFDRUCK DES FREUDENTHALHAU-
SES AUSZUSCHIESSEN. AUSSERDEM WURDE GEPLANT, SICH MIT
DEN ANDEREN VEREINEN DES DORFS UEBER DAS SCHMUECKEN DES
ORTES ABZUSPRECHEN.

DAS KREISSCHUETZENFEST IN FINTEL FAND AM 17. UND 18.
JULI STATT; AN DEM FEST NAHMEN 49 VEREINE TEIL.

IN DEM JAHR FAND NEBEN DEN BEKANNTEN SCHIESSWETTBEWERBEN
AUCH NOCH ERSTMALIG EIN VOGELSCHIESSEN STATT. ES FAND
GROSSEN ANKLANG.

ENDE DES JAHRES 1971 HATTE DER SCHUETZENVEREIN 169 MIT-
GLIEDER UND DER SPIELMANNSZUG 38.

1972 WURDE NACH EINER LANGEN DISKUSSION BESCHLOSSEN,
DAS EINTRITTSGELD IN DEN VEREIN BEI 10 DM ZU BELASSEN.
JEDES NEUE MITGLIED MUSSTE JEDOCH ZWEI JAHRESBEITRAEGE
IM VORAUS ZAHLEN. WEITERHIN WAR MAN SICH DARUEBER
EINIG, DASS JEDER, DER BEIM BAU DER SCHUETZENHALLE
NICHT MITHELFFEN KONNTE, 200 DM STRAFE ZAHLEN MUSSTE.
BEIM KREISSCHUETZENFEST AM 14.08. IN VISSELHOEVEDE WUR-
DE ELSE HAGEMANN KREISDAMENKOENIGIN. WEITERHIN WURDE
ELFRIEDE SCHULZ BEIM FINTAU - WUEMMEFEST DAMENKOENIGIN.

1973 SOLLTE FUER DIE ERHALTUNG DER SCHUETZENHALLE EIN
BEZAHLTER HAUSMEISTER GEWAHLT WERDEN. ES WURDE HEINZ
TOEETER VORGESCHLAGEN UND SPAETER EINSTIMMIG GEWAHLT.
AUSSERDEM WURDE NACH EINER HEISSEN DEBATTE DER JAHRES-
BEITRAG FUER SCHUETZEN AUF 50 DM UND FUER SCHUETZINNEN
AUF 10 DM ERHOEHET.

AUF DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG AM 2. FEBRUAR 1974 WURDE
BEKANNTGEGEBEN, DASS DER VEREIN NUNMEHR 180 MITGLIEDER
HABE. AN DER VERSAMMLUNG NAHM AUCH DER VORSITZENDE DES
KREISES, FRIEDRICH BEHRENS AUS SCHEESSEL, TEIL.

IM SELBEN JAHR WURDE, WEIL DIE SCHULDEN IMMER NOCH
BEI 8000 DM LAGEN, EINE UMLAGE VON 25 DM ERHOBEN.

IM JAHRE 1975 ZAEHLTE DER VEREIN 190 MITGLIEDER, DA-
VON WAREN 30 JUNGSCHUETZEN.

AUSSERDEM ERREICHTE DER VEREIN IN DEM JAHR MIT 14 PO-
KALEN, 2 FLAKETTEN UND 4 URKUNDEN DIE GROESSTE PREIS-
AUSBEUTE IM KREIS.

1976 FANDEN TURNUSMAESSIG VORSTANDSWAHLEN STATT.

1. VORSITZENDER BLIEB HEINRICH GENTRICH.

2. VORSITZENDER WURDE WILHELM STOEVER.

KOMMANDEUR WURDE HELMUT HOLSTEN.

ADJUDANT WURDE GUENTHER FISCHER.

SCHRIFTFUEHRER BLIEB FRIEDRICH BROOKS.

KASSENWART WURDE HELMUT PRAHL.

SCHIESSSPORTLEITER BLIEB HANS - GUENTHER ROEHRIS.

JUGENDLEITER BLIEB GUENTHER FISCHER.

NACH DER WAHL STIFTETE DIE DAMENGRUPPE ANLAESSLICH
IHRES 10 JAEHRIGEN BESTEHENS 2 LITER KORN. WEITERHIN
BESCHLOSS MAN ZU PFINGSTEN DIE KAPELLE 'DIE OBERKRAI-
NER' ZU BESTELLEN. BEIM KREISSCHUETZENFEST WURDE WER-
NER WILLE KREISKOENIG.

IM JAHRE 1977 HATTE DER SCHUETZENVEREIN 210 MITGLIEDER.

AUSSERDEM WAR ER NACH LANGER ZEIT WIEDER VOELLIG SCHUL-
DENFREI.

ZUM 25 JAEHRIGEN BESTEHEN DES SPIELMANNSZUGES WURDEN
40 SPIELMANNSZUEGE EINGELADEN, ES ERSCHIENEN CA. 25.
ZUM ENDE DER VERSAMMLUNG WURDE NOCH BESCHLOSSEN, DASS
ALLE SCHUETZEN, DIE NICHT BEIM ZELTAUFBAU MITGEHOLFEN
HABEN, 120 DM STRAFE ZAHLTEN MUSSTEN.

AUSSERDEM WURDE DAS KOENIGSGELD UM 100 DM AUF 400 DM
ERHOEHT, DAZU BEKAM DER KOENIG NOCH EIN SACHGESCHENK.

1978 WURDE DIE AUFNAHMEGEBUEHR AUF 150 DM ERHOEHT.
AUSSERDEM WURDE BESCHLOSSEN, DASS ALLE DAMENKOENIGINNEN
RUECKWIRKEND EINEN KOENIGSORDEN ERHALTEN. DIESE WURDEN
VON HERMANN HAGEMANN GESTIFTET. WEITERHIN ERHIELT DIE
JUGEND EINEN JUGEND WIMPEL. SEINE TRAEGER WAREN : F.
LORROF, U. RENKEN UND I. STUEVER.

IM JAHRE 1980 WURDEN DIE BEITRAEGE WIE FOLGT GEAEENDERT.
EHEPAARE : 95.-

ALLEINSTEHENDE : 75.-

SPIELMANNSZUGANGERHOERIGE : 30.-

JUNGSCHUETZEN : 15.-

AUSSERDEM FANDEN TURNUSMAESSIGE NEUWAHLEN STATT.

1. VORSITZENDER BLIEB HEINRICH OENTRICH.

2. VORSITZENDER WURDE WERNER OSTERMEYER.

KOMMANDEUR BLIEB HELMUT HOLSTEN.

ADJUDANT BLIEB GUENTHER FISCHER.

SCHRIFTFUEHRER BLIEB FRIEDRICH BROOKS.

KASSENWART BLIEB HELMUT PRAHL.

SCHIESSSPORTLEITER WURDE HEINZ TOEDTER.

JUGENDELEITER WURDE DETLEF SCHWEISS.

IM SELBEN JAHR FAND DAS SCHWEINESCHIESSEN ERSTMALIG

IN DER SCHUETZENHALLE STATT.

ANFANG 1981 HATTE DER SCHUETZENVEREIN 263 MITGLIEDER.

ANLAESSLICH DES 15 JAEHRIGEN BESTEHENS DER DAMENGRUPPE

WURDE EIN GROSSES DAMENPREIS - UND POKALSCHIESSEN VER-

ANSTALTET. ES ERBRACHTE EINEN GEWINN VON 1500 DM.

ES WURDE BESCHLOSSEN, DASS JEDER KOENIG EINEN EIGENEN

ADJUDANTEN ERHAELT.

WEITERHIN WURDE EIN EHRENGERICHT GEBILDET, DASS DIE

AUFGABE HAT KLEINE SUENDEN, ZUM BEISPIEL FALSCHER

SOCKEN ODER OFFENE JOPPEN WAEHREND DES UMARSCHES,

ZU BESTRAFFEN.

IM SCHÜTZENVEREIN FEHTEL WIRD MIT ...

1) LUFTGEWEHREN GESCHOSSEN.

DAS LUFTGEWEHR KANN VON JEDEM VOLLJÄHRIGEN OHNE WAF-
FENSCHEN ERWORBEN WERDEN.

MIT IHM WIRD AUF EINE DISTANZ VON 10 METERN IN VER-
SCHIEDENEN STELLUNGEN GESCHOSSEN (STEHEND, LIEGEND,
KNIEHEND UND AUFGELEGT).

DAS LUFTGEWEHR HAT EIN KALIBER VON 4,5 MM.

2) LUFTPISTOLEN GESCHOSSEN.

DIE LUFTPISTOLE KANN, GENAU WIE DAS LUFTGEWEHR, OHNE
WAFFENSCHEN ERWORBEN WERDEN.

MIT IHR WIRD AUCH AUF EINE DISTANZ VON 10 METERN GE-
SCHOSSEN. DER ANSCHLAG IST STEHEND MIT EINER HAND. DIE
LUFTPISTOLE HAT EIN KALIBER VON 4,5 MM.

3) KLEINKALIBERGEWEHREN GESCHOSSEN.

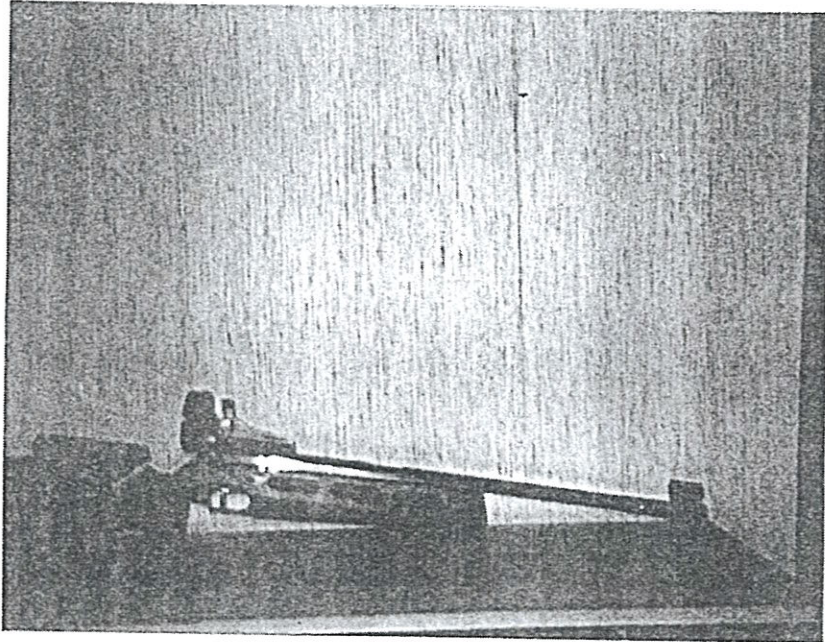
UM EIN KLEINKALIBERGEWEHR (KKG) KAUFEN ZU KÖNNEN, MUSS
MAN EINE WAFFENBESITZKARTE BEANTRAGEN.

MIT DEM KLEINKALIBERGEWEHR WIRD AUF EINE DISTANZ VON
50 UND 100 METER GESCHOSSEN, ES IST JEDOCH NOCH
BIS ZU 1500 METERN GEFÄHRLICH.

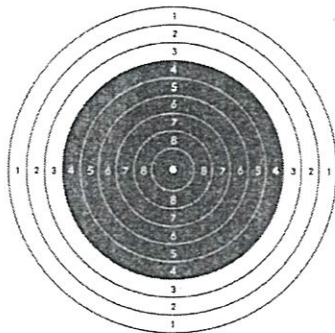
MIT DER WAFFE WIRD AUS DEN STELLUNGEN: STEHEND, LIE-
GEND, KNIEHEND, AUFLAGE UND STANDAUFLAGE GESCHOSSEN.

DAS KLEINKALIBERGEWEHR HAT EIN KALIBER VON ,22 LANG,
WAS ENTSpricht CA. 6 - 6,5 MM.

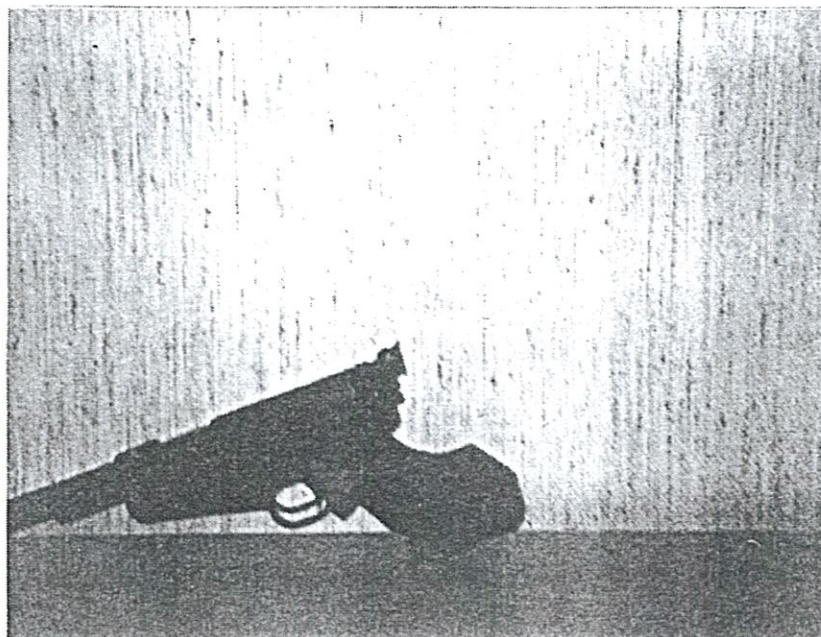
1) LUFTGEWEHR



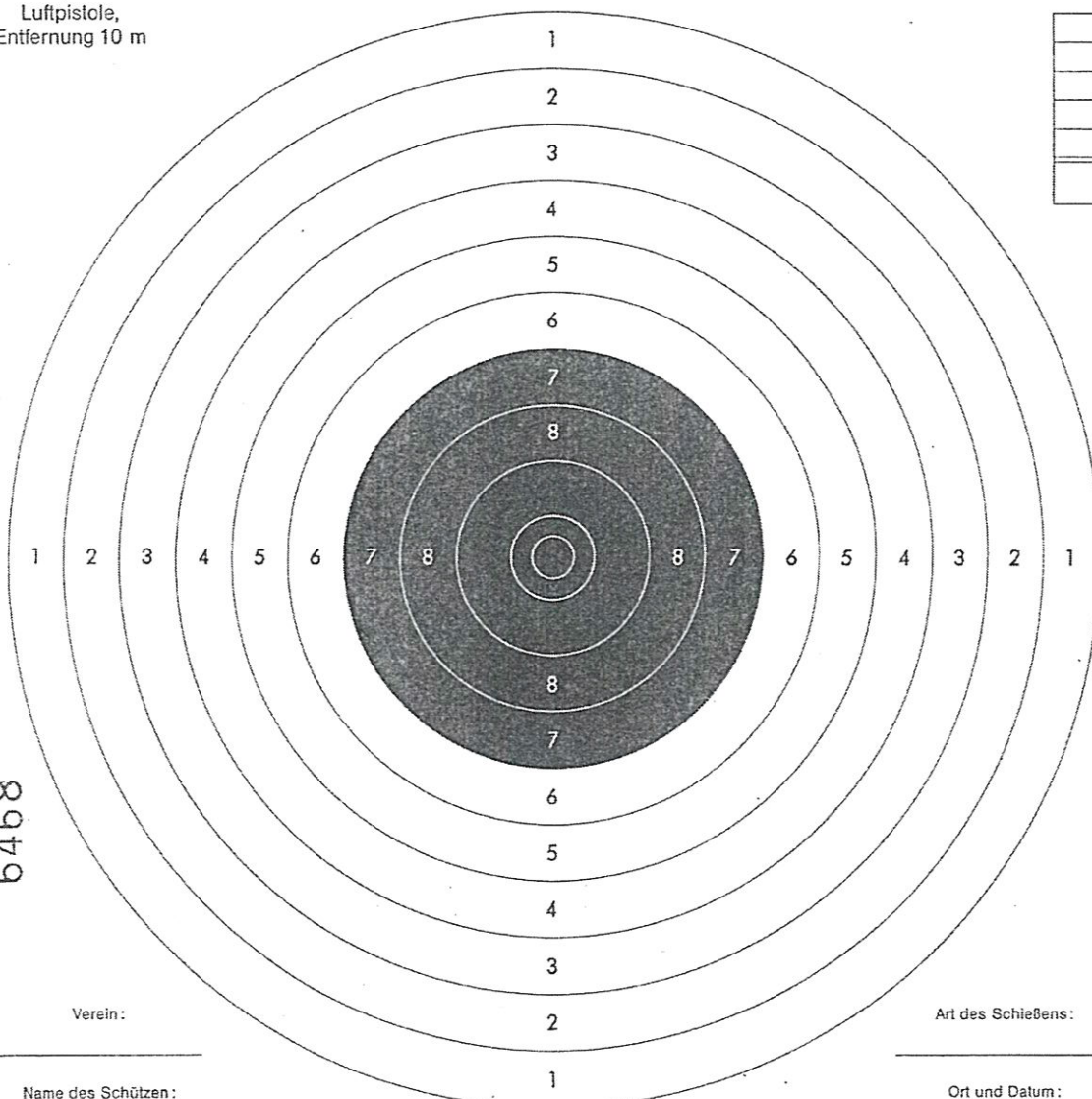
009070



2) LUFTPISTOLE



Luftpistole,
Entfernung 10 m



6468

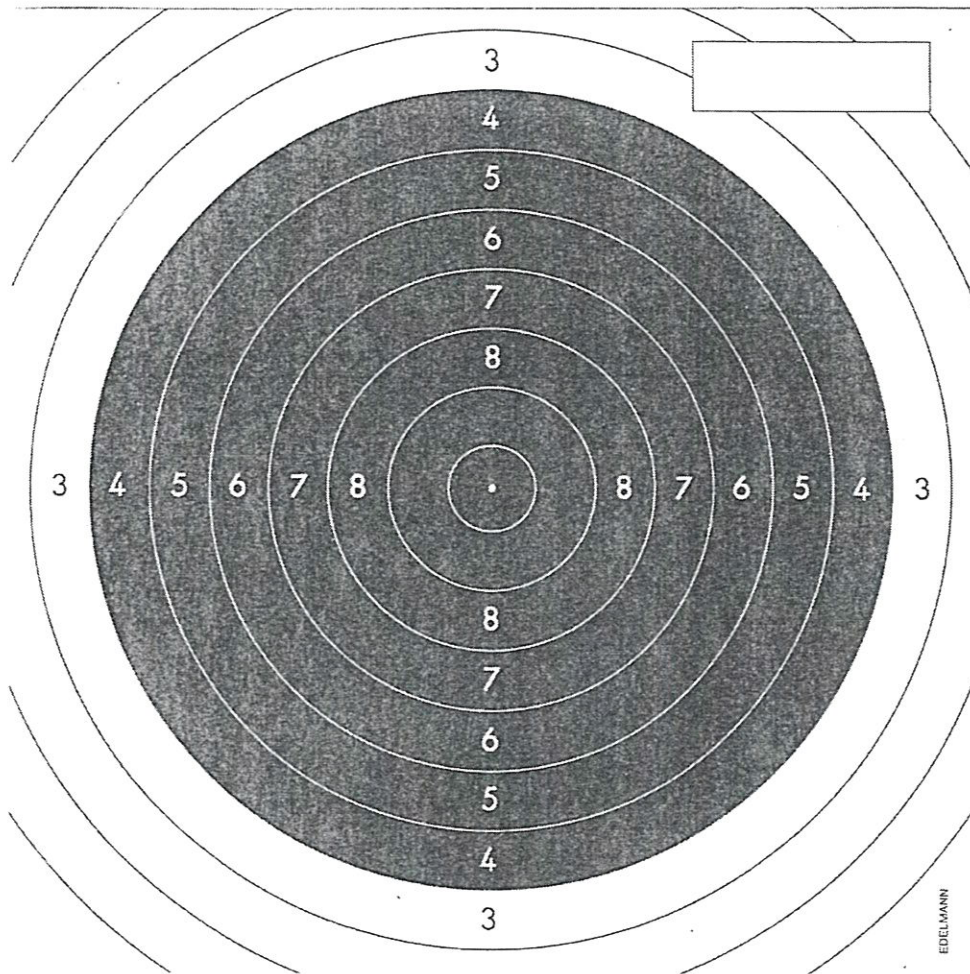
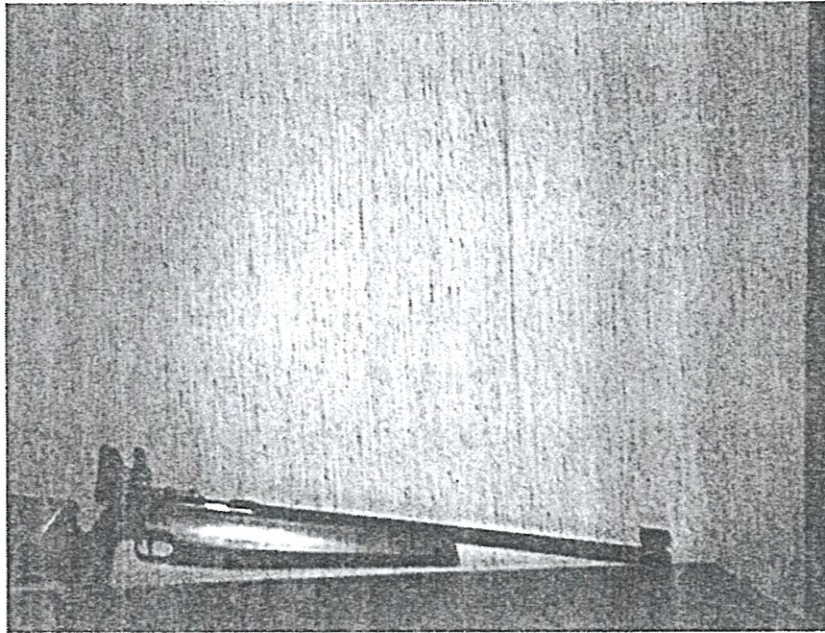
Verein:

Art des Schießens:

Name des Schützen:

Ort und Datum:

3) KLEINKALIBERGEWEHR



DIE JAHRE 1982 - 1989

IM JAHRE 1982 WURDE BESCHLOSSEN, DASS AUCH JUGEND-
LICHE AUF DEN VOGELKONIG SCHIESSEN DUERFEN, JEDOCH
NUR BIS ZUM RUMPF.

WEITERHIN WURDE DAS TANZGELD NACH RUECKSPRACHE MIT
ALLEN FINTLER VEREINEN AUF 7,50 DM ERHOEHT.

1983 HATTE DER SCHUETZENVEREIN 249 MITGLIEDER.

IM SELBEN JAHR WAREN SICH ALLE SCHUETZEN EINIG, DASS
WEHRPFLICHTIGE IM LAUFE IHRER DIENSTZEIT KEINEN BEI-
TRAG ZAHLEN MUESSEN. AUSSERDEM ERHIELT DAS ABSCHLUSS-
SCHIESSEN EINEN FESTEN PLATZ IM SCHUETZENKALENDER. ES
SOLL IMMER AM ERSTEN SONNABEND IM OKTOBER STATTFINDEN.
BEIM FINTAU-WUENNE-FEST IM JAHRE 1983 WURDE INES TOEDTER
JUGEND- UND HELGA TOEDTER DAMENKONIGIN.

DA MIR DAS LETZTE PROTOKOLLBUCH DES VEREINS NOCH NICHT
ZUR VERFUEGUNG STEHT, MUSS ICH DIE CHRONIK LEIDER IM
JAHRE 1984 ABSCHLIESSEN. SIE WIRD JEDOCH SOBALD WIE
MOEGLICH WEITERGEFUEHRT.

DAS JAHR 1988 FUER EINEN AKTIVEN SCHUETZEN

DAS JAHR 1988 BEGANN FUER DIE SCHUETZEN MIT DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG AM 30.01.1988, SIE FAND IM VEREINSLOKAL 'ROEHR'S' STATT. NACH DER VERSAMMLUNG FOLGTE EIN ESSEN UND EINE TOMBOLA, ANSCHLIESSEND WURDE GETANZT.

AM 16., 17., 18. UND 20. MAERZ 1988 FOLGTE DANN DAS SCHWEINEPREIS- UND POKLCHIESSEN. DIE SCHUETZEN HATTEN DIE GELEGENHEIT AUF SCHWEINEPREISE UND POKALE ZU SCHIESSEN. AM ABEND FAND NACH DEM TRADITIONELLEN KNIPPESSEN DIE PREISVERTEILUNG STATT.

ZWEI MONATE SPAETER FEIERTEN DIE SCHUETZEN DAS PFINGSTFEST, DASS SICH BEKANNTLICH UEBER ZWEI TAGE HINZIEHT. AM ERSTEN FESTTAG WURDE NACH DEM ANTRETEN BEIM VEREINSLOKAL DURCH DAS DORF MARSCHIERT, DANACH HATTEN DIE SCHUETZEN DIE MOEGlichkeit, IHR KOENNEN ZU ZEIGEN. AM ABEND FOLGTE EIN FESTBALL MIT DER GRUPPE 'LES AMIS'. AM ZWEITEN FESTTAG FAND NUR NOCH EIN FRUEHSCHOPPENKONZERT MIT DER 'FINTLER DOERPSKAPELL' STATT.

AM 17. UND 18.7.1988 FAND DANN DAS WICHTIGSTE FEST FUER JEDEN SCHUETZEN STATT, DAS SCHUETZENFEST. AM ERSTEN FESTTAG MARSCHIERTEN DIE SCHUETZEN ZUERST DURCH DEN ORT, DANN LEGTEN SIE AM EHRENMAL EINEN KRANZ NIEDER. SPAETER BESTAND DANN DIE MOEGlichkeit AUF ORDEN, POKALE UND PLAKETTEN ZU SCHIESSEN. GEGEN ABEND SCHLOSS SICH EIN BALL MIT DER BAND 'CREW 76' AN.

DER ZWEITE SCHUETZENFESTTAG BEGANN FUER DIE SCHUETZEN MIT EINEM KATERFRUEHSTUECK BEIM ALTEN KOENIG. DANACH WURDE EIN GASTSTAETTEN-RUNDMARSCH GEMACHT. ZUM MITTAG WURDE IM FESTZELT EINE MITTAGSTAFEL HERGERICHTET. GEGEN 14.00 UHR BEGANN DANN DAS SCHIESSEN UM DIE KOENIGSWUERDE. AM ABEND WURDE DER NEUE KOENIG PROKLAMIERT

UND ERÖFFNETE DANACH DEN KOENIGSBALL MIT DER KAPELLE
'VIETS'.

DEN DARAUFFOLGENDEN SONNABEND FAND DER KOENIGSABEND
STATT. DIE SCHUETZEN MARSCHIERTEN ZUM NEUEN KINDER-
KOENIG UND DANACH ZUM NEUEN SCHUETZENKOENIG, BEI BEIDEN
FAND EIN KLEINER UMTRUNK STATT. NACH CA. VIER STUNDEN
GING ES DANN WIEDER ZURUECK ZUM VEREINSLOKAL. DORT
DAB ES EIN WARMES ESSEN UND ANSCHLIESSEND TANZ.

AM 13.08.1988 NAHMEN DIE SCHUETZEN AM FINTAU -
WUENNE - POKALFEST IN LAUENBRUECK TEIL. DIESES FEST
IST EINE ART VERGLEICHSSCHIESSEN DER FUENF FINTAU -
WUENNE VEREINE LAUENBRUECK, OSTERVESEDE, STEMMEN, HEL-
VESIEK UND FINTEL.

AM 07.08.1988 FOLGTE DANN DAS KREISSCHUETZENFEST IN
WESTERHOLZ, AN DEM FAST ALLE VEREINE DES KREISES TEIL-
NAHMEN.

GEGEN ENDE DES JAHRES, AM 01.10.1988, FAND DANN NOCH
DAS HERBSTABSCHLUSSSCHIESSEN STATT. BEI DIESEM FEST
WIRD DER VOGELKOENIG AUSGESCHOSSEN. AUSSERDEM ENDET MIT
DIESEM FEST DIE KLEINKALIEBER - SAISON.

AN ALL DIESEN VERANSTALTUNGEN KANN EIN SCHUETZE IM
LAUFE EINES JAHRES TEILNEHMEN UND PREISE ERRINGEN.

S a t z u n g
d e s
S c h ü t z e n v e r e i n s F i n t e l v o n 1 8 7 1 e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Schützenverein Fintel von 1871 ist eine Vereinigung von Sportschützen, Schützendamen und eines eingegliederten Spielmannzuges und hat seinen Sitz in 2721 Fintel.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Ausübung des Schießsports:
 - a) Förderung des Schießsports innerhalb des Vereins.
 - b) Angemessene Unterstützung der Schießsportveranstaltungen im Verein und bei auswärtigen Wettbewerben.
 - c) Beratung bzw. Unterrichtung der Mitglieder in allen dem Verein betreffenden Fragen, auch wenn vertretbar, durch Kurse und Lehrgänge.
 - d) Unterstützung der Geselligkeit im Verein und zu den angeschlossenen und befreundeten Schießsportverbänden.
 - e) Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen und Förderung der Vereinstradition durch das im Juli (3. Sonntag) eines jeden Jahres stattfindende Schützenfest.
2. Förderung der Vereinsjugend.
3. Der Verein verfolgt die Ziele der Geselligkeit untereinander und den damit verbundenen Schießsportveranstaltungen.
 - a) Seine Ziele sind ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gerichtet.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. In Fragen der Parteipolitik und der Religionen verhält sich der Verein neutral.

§ 4

Mitgliedschaft - Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger sein oder werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die Aufnahme wird erst nach Entrichtung der Aufnahmegebühr, des ersten Jahresbeitrages und anderer beschlossener Auflagen wirksam. Bei Überschreitung der hiermit festgesetzten Zahlungsfrist von 4 Wochen kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen versagt werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschlußfassung des Gesamtvorstandes und Zustimmung der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird nach Aufnahme des Antragstellers auf diese Satzung wirksam.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Geselligkeit oder den Verein angemessen materiell unterstützt, ohne selbst den Schießsport ausüben zu wollen.

Sie hat das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Aufnahme kann mit Angabe der Gründe und nach Abstimmung durch die Hauptversammlung abgelehnt werden, wobei zweidrittel Stimmenmehrheit erforderlich sind.

Minderjährige bedürfen für den Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfaßt gleichzeitig die Mitgliedschaft zu einem vorgeschalteten Verband bzw. zum „Deutschen Schützenbund e.V.“.

§ 5

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur bei Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresschluß durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden oder Geschäftsführer erfolgen.

§ 6

Ausschluß

Ein sofortiger Ausschluß kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
- b) sich eines dem Verein gegenüber sonstigen Vergehens schuldig gemacht oder Beihilfe geleistet hat,
- c) innerhalb des Vereins wiederholt erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat, oder den Verein anderweitig schädigt,
- d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist, Arbeits- oder Ersatzleistungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und mit seinen sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist,
- e) sich unkameradschaftlich verhält und gegen die Satzung verstößt,
- f) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile nutzt.

§ 7

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand, durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit durch die nächste anstehende Versammlung oder bei Berufung des Ehrenrates nach dessen Entscheidung.

Anstatt des Ausschlusses kann der Vorstand oder die Versammlung erkennen auf:

- a) Zahlung von einer angemessenen Geldbuße,
- b) Verweis mit oder ohne Auflagen,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
- d) zeitweiser Ausschluß von Schießsportveranstaltungen oder sonstigen Wettbewerben.

Fortsetzung § 7

Ein Ausschluß enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr oder sonstiger anstehender Zahlungen.

§ 8

Gegen die schriftliche Entscheidung ist vom Ausgeschlossenen eine Berufung durch Anhörung oder schriftlicher Eingabe binnen eines Monats zulässig. Eine Entscheidung ist dann endgültig.

Die Rechtsmittelfrist ist einzuhalten bzw. sind nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel unzulässig und zu verwerfen.

Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren sind unstatthaft.

Mit dem Ausschluß oder Austritt verliert der Ausgeschlossene oder Ausgeschiedene alle Rechte eines Mitgliedes, insbesondere das Recht zur Benutzung der Schießsportanlagen. Der Schützenpaß ist unaufgefordert zurückzugeben.

§ 9

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
- b) die Veranstaltungen und Feste des Vereins zu besuchen, und an allen Versammlungen teilzunehmen,
- c) bei Eignung zu allen Schießsportwettbewerben aufgestellt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Schießsport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgesetzten Bedingungen auszuüben und auf die Befolgung vorgenannter Vorschriften auch bei anderen Schützenmitgliedern, vor allem jugendlicher und sonstiger Personen, zu achten,
- b) den Anordnungen des Schießmeisters, der Schießleiter, des Hauptvorstandes und anderer Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
- c) den Verein in allen Belangen zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliederbeiträge innerhalb des ersten Kalendervierteljahres zu entrichten,
- e) in den Versammlungen beschlossene Arbeitsdienste und andere Verpflichtungen pünktlich abzuleisten oder die dafür festgesetzten Strafgeldern innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 10

Beiträge

Das aufgenommene Mitglied hat innerhalb von 14 Tagen die z.Z. festgesetzte Aufnahmegebühr, den geltenden Jahresbeitrag und andere, von der Versammlung festgelegte Leistungen zu erbringen.

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, falls fällige Beiträge nicht erbracht wurden bzw. nicht durch Zahlungsbeläge oder Quittungsmarken nachgewiesen werden können.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für vier Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Abstimmung erfolgt durch handheben, ab drei Vorschlägen und wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen, durch Stimmzettel.

Fortsetzung § 11

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Protokollführer
6. dem Kommandeur
7. dem Adjutanten (stellv. Kommandeur)
8. dem Schießmeister
9. dem stellv. Schießmeister
10. dem Festausschußleiter oder sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Je zwei der Vorgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zu den Hauptversammlungen und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit haben die Vorstandsmitglieder zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder findet einzeln der Reihe nach statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende überwacht alle Geschäftsvorgänge. Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind ihm dazu Rechenschaft schuldig und sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Hauptversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit abgewählt werden.

§ 12

Kassenführung

Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belägen laufend zu verbuchen. Aus den Belägen müssen der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.

Die Kasse ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen und die Buchführung dem Vorsitzenden jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Zur Hauptversammlung ist vom Schatzmeister ein gut und für alle Mitglieder verständlich aufgeschlüsselter Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Hauptversammlung von drei aus den Reihen der Mitglieder gewählten Revisoren zu prüfen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes zu beantragen oder aber Stellung zu nehmen, warum der Antrag versagt werden muß.

§ 13

Versammlung

Die Haupt- und Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Beschlüsse und Aussprachen auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Erforderlichkeit und Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Schießsport-, Fest- oder sonstiger Angelegenheiten, der Belehrung und Bekanntmachung, Vorführung von Filmen und Anhörung von Vorträgen.

Die Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr -eine Hauptversammlung und eine Mitgliederversammlung- abzuhalten.

Fortsetzung § 13

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand, aber auch jedes Vereinsmitglied gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 14.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet traditionsgemäß im Januar eines jeden Jahres statt, kann aber bei Hinderungsgründen bis zu einem Monat verlegt werden. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht der einzelnen Funktionen durch die betreffenden Vorstandsmitglieder und den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen, sowie die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- b) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- c) die Höhe des Jahresbeitrages, die Aufnahmegebühr und sonstige Leistungen zu beschließen,
- d) den gesamten Vorstand nach Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen,
- e) einen Kassenprüfer neu zu wählen, da im Wechsel ein Kassenprüfer ausscheiden muß, aber nach Ablauf eines Jahres wieder gewählt werden kann.

§ 15

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorsitzenden und jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 14 Satz 2.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige und weittragende Anregungen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 17 zu treffen.

§ 16

Niederschrift

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift, auch bei Vorstandsversammlungen, anzufertigen, die wichtige Anträge, Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß.

Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 17

Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder bei Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 14 Satz 2 einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen.

Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Gemeinde Fintel mit Auflagen zu übertragen; bei Neugründung eines Schüt-

Fortsetzung § 18

zenvereins innerhalb von zwei Jahren selbigen vorrangig alle Gebäude, Anlagen und das vorhandene Grundstück unter tragbaren Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.

Sollten diesbezüglich keine Voraussetzungen bestehen, so sind weitere ortsansässige, gemeinnützige Vereine von Fintel zu bedenken.

§ 19

Ehrenrat

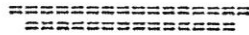
Der Ehrenrat besteht aus dem:

- a) Ehrenratsvorsitzenden,
- b) einem Stellvertreter,
- c) zwei Beisitzern,
- d) einem stellv. Beisitzer.

Sie sind in der Hauptversammlung (bzw. außerordentlichen Hauptversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- a) als Schlichtungsausschuß alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er dazu vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied be- rufen wird,
- b) aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.



In der vorstehenden Fassung beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14. März 1981

Die Satzung vom 18. Januar 1969 verliert hierdurch ihre Gültigkeit.

Fintel, den 14. März 1981

Schützenverein Fintel von 1871 e.V.

Der Vorstand

Wolfgang B. Hill	1. Vorsitzender
Heinrich J. J. J. J.	Jugendleiter
Wolfgang B. J. J.	2. Vorsitzender
Wolfgang B. J. J.	Kommunikations
Heinrich J. J. J.	Freizeitsportleiter
Wolfgang B. J. J.	Stellvertreter
Wolfgang B. J. J.	Pol. + stellvert. Leiter

S c h l i c h t u n g s - u n d E h r e n r a t s o r d n u n g

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. In jedem Fall ist ein Bericht zu fertigen, der den Vorstand ausreichend unterrichten soll und anzeigt, ob eine gütliche Beilegung erreicht wurde oder ob eine Schlichtung nicht zustande kam. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Eine Entscheidung ist dann endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 19) tätig. Er kann die in § 7 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder zur Überprüfung zurückweisen.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen.

Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß ein Antrag nicht früher gestellt werden konnte.

Über die Ablehnung des Antrages entscheidet der verhandlungsführende Vorsitzende. Bei Ablehnung des Vorsitzenden entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Bei Ablehnung und im Verhinderungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertreter durchgeführt.

§ 4

Vor Eröffnung des Verfahrens sind der Beschuldigte, der Antragsteller und der Vorstand rechtzeitig zu unterrichten.

Die Mitteilung an den Beschuldigten muß die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich in einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angaben sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Außerdem ist schriftlich hinzuweisen, daß jegliche Rechtsvertretungen unzulässig sind.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrengerichts bestimmt. Er kann nötige Auskünfte und Nachforschungen schriftlich oder mündlich einholen oder einen Beisitzer damit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand genügend geklärt ist, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertretung muß eine Mitteilung zukommen, damit eine Beteiligung am Termin ermöglicht wird, wenn es für nötig gehalten wird.

Bei schriftlicher Ladung durch eingeschriebenen Brief sind mindestens 14 Tage als Frist einzuhalten. Sie ist an die, dem Verein bekannte Adresse zu schicken. Sie muß die Mitteilung enthalten, daß auch in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt und entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag unter Auflagen Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

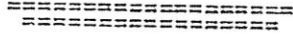
§ 6

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates und ist schriftlich an die Beteiligten unter Begründung zu senden. Der Vereinsvorstand ist angemessen vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 7

Der Vereinsvorstand entscheidet durch Beschluß darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der nächsten Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Die entgeltliche Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.



In vorstehender Fassung beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14.3.1981

Fintel, den 14.3.1981

Schützenverein Fintel von 1871 e.V.

Der Vorstand

Willy Amthor	1. Vorsitzender
Walter J. K. K. K.	Fernschützführer
Walter G. G. G.	2. Vorsitzender
Walter K. K. K.	Kommunikations
Walter T. T. T.	Kreisvorsitzender
Walter P. P. P.	Qualifikations
Walter F. F. F.	Hilfsleiter

VERFASSER-, FOTO- UND QUELLENNACHWEIS

VERFASSER: M A R K U S T O E D T E R

SCHUETZENWEG 30

2727 FINTEL

TELEFON: 04265/476

FOTOS : DIE FOTOS AUF DEN SEITEN 3, 4, 11, 14 (UN-
TEN), 28, 29, 35, 40, 41, 42 SOWIE AUF DEM
DECKBLATT WURDEN EXTRA FUER DIE CHRONIK
VON ORIGINALEILDERN AUS DER SCHUETZENHALLE
ABFOTOGRAPHIERT.

DIE FOTOS AUF DEN SEITEN 14 (OBEN) UND 26
WURDEN AUS DER Festschrift ZUM 100 JAHRIGEN
JUBILAEUM AUSGESCHNITTEN. DIE VERBLEIBENDEN
FOTOS SIND ORIGINALE AUS DER SCHUETZENHALLE.

QUELLENVERZEICHNIS: ALLE INFORMATIONEN DIE IN DIESEM
WERK VORKOMMEN STAMMEN AUS PROTO-
KOLLBUECHER DES VEREINS, DASS GILT
AUCH FUER DEN ORIGINALTEXT AUF DEN
SEITEN 8 - 10.